

Entgelt- und Benutzerordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau

vom 08.04.2005

Gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 01.04.2003 (Sächs.GVBl. 2003 S. 55) erlässt die Stadt Zwickau gemäß Stadtratsbeschluss vom 31.03.2005 folgende Entgelt- und Benutzerordnung.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Überlassung von Räumlichkeiten
- § 3 Benutzung in Vorwahlzeiten
- § 4 Antragstellung
- § 5 Benutzungsentgelt
- § 6 Kostenfreie Überlassung
- § 7 Benutzerpflichten
- § 8 Haftung
- § 9 Übersicht der überlassbaren Räumlichkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätzliches

Abs. 1

Diese Entgelt- und Benutzerordnung gilt für die Überlassung von Räumlichkeiten in kulturellen Einrichtungen, die in der Verwaltung des Kulturamtes der Stadt Zwickau und deren Institute liegen.

Abs. 2

Die kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau dienen in erster Linie zur Erfüllung der Kulturaufgaben der Stadt Zwickau.

Abs. 3

Soweit zeitlich möglich, können Räumlichkeiten in städtischen Kultureinrichtungen kurzzeitig für Veranstaltungen angemietet werden.

Abs. 4

Bei der Überlassung von Räumlichkeiten an Veranstalter müssen die besonderen Zweckbestimmungen der kulturellen Einrichtungen gewahrt bleiben.

Abs. 5

Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten in kulturellen Einrichtungen, wenn nach Einschätzung des Kulturamtes der Stadt Zwickau oder der Institute die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht mehr gewährleistet werden können oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.

Abs. 6

Die Überlassung der Räumlichkeiten – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Stadt Zwickau gestattet.

§ 2**Überlassung von Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau sollen bei einer Überlassung an Veranstalter vorrangig künstlerischen, kulturellen, gemeindlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und dem Charakter der Kultureinrichtung gerecht werden.

§ 3**Benutzung in Vorwahlzeiten**

Die Benutzung der Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzerordnung für politische Zwecke, z.B. Parteiversammlungen, Wahlveranstaltungen und Kundgebungen in Vorwahlzeiten ist ausgeschlossen. Die Vorwahlzeiten beginnen jeweils 3 Monate vor dem Wahltag.

§ 4**Antragstellung****Abs. 1**

Der schriftliche Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten soll spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden. Es ist anzuraten, die terminlichen Einordnungsmöglichkeiten im Vorfeld abzustimmen. Der Antrag kann nur von solchen Personen gestellt werden, die das Recht besitzen, die juristische Person oder die Personengruppe rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

Abs. 2

Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck der Räumlichkeit und die Art der Veranstaltung hervorgehen. Die Stadt Zwickau kann ein entsprechendes Veranstaltungskonzept vom Veranstalter fordern, wenn sie es für notwendig erachtet. Dieses ist mit Abschluss des Mietvertrages bindend.

Abs. 3

Für die Überlassung der Räumlichkeiten in kulturellen Einrichtungen ist ein entsprechender Mietvertrag von den einzelnen Einrichtungen bzw. vom Kulturamt der Stadt Zwickau auszufertigen, in dem die zur Verfügung gestellte Einrichtung, die Benutzungstage, der Benutzungszeitraum sowie die Höhe des Entgeltes und der Zeitpunkt der Fälligkeit genau bestimmt werden. Der Mustermietvertrag ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzerordnung.

Abs. 4

Die Stadt Zwickau behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadensersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

Abs. 5

Der Antragsteller ist über die spezifischen Nutzungsbedingungen zu informieren.

§ 5 Benutzungsentgelt

Abs. 1

Für die Überlassung von Räumlichkeiten in kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis erhoben, soweit nicht eine kostenfreie Überlassung nach § 6 dieser Entgelt- und Benutzerordnung möglich ist.

Abs. 2

Entgeltschuldner ist der Mieter. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 3

Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages und wird zum genannten Termin fällig.

Abs. 4

Wurde eine Überlassung deshalb widerrufen, weil der Entgeltschuldner gegen den Inhalt des Mietvertrages verstoßen hat oder erfolgt der Widerruf auf der Grundlage von § 4 Abs. 4, ist eine Entgelterstattung ausgeschlossen. Bei einem Widerruf aus Gründen nach § 4 Abs. 4, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, werden im voraus entrichtete Entgelte erstattet.

§ 6 Kostenfreie Überlassung

Räumlichkeiten in kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau können kostenfrei überlassen werden an:

- a) Ämter und sonstige Einrichtungen der Stadt Zwickau vorrangig zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
- b) dem Stadtrat und seinen Gremien, Fraktionen, Gruppierungen sowie den Ortschaftsräten,

Zusätzlich können die Räumlichkeiten kostenfrei überlassen werden (Einzelfallentscheidungen) an:

- c) gemeinnützige Vereine, Verbände der Stadt Zwickau, deren kulturelle Veranstaltungen der Pflege und Wahrung von Brauchtum und Tradition unserer Region gewidmet sind oder
- d) Projektgruppen, die kulturelle oder künstlerische Kinder- und Jugendvorhaben von regionaler Bedeutung ohne Gewinnerzielungsabsichten beinhalten.

Einzelfallentscheidungen trifft das Kulturamt bzw. das zuständige Institut.

§ 7 Benutzerpflichten

Die Mieter sind verpflichtet, den Anordnungen des jeweiligen Objektverantwortlichen nachzukommen. Der Objektverantwortliche ist Inhaber des Hausrechtes. Die zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 8 Haftung

Abs. 1

Jeder Mieter haftet für die von ihm an der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden.

Abs. 2

Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit einer Veranstaltung an der Einrichtung verursacht worden ist.

Abs. 3

Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Mieter persönlich nach Maßgabe des Abs. 2.

Abs. 4

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Abs. 5

Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Zwickau haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

§ 9 Übersicht der überlassbaren Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau, die für die Nutzung überlassen werden, sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzerordnung ist, enthalten, einschließlich den jeweiligen zu zahlenden Entgelten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Entgelt- und Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Entgelt- und Benutzerordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 08.04.2005

Dietmar Vettermann
Oberbürgermeister

Anlage 1

Vertrag

zwischen

**Stadt Zwickau
Hauptmarkt 1
08056 Zwickau**

**vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend –Stadt Zwickau – genannt**

und

...
...
...
...

nachstehend – Mieter – genannt

wird folgender Vertrag geschlossen.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der Räume in

.....
.....
.....

Zweck der Nutzung ist die Durchführung einer/eines

.....

**§ 2
Rechtsverhältnisse**

Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt in den gemieteten Räumlichkeiten als Veranstalter.

**§ 3
Mietdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am, Uhr und endet am,
Uhr. Mietzeitüberschreitungen sind entgeltpflichtig und bedürfen der Zustimmung des
Vermieters.

Zusätzliche

Vereinbarungen:.....
.....
.....

§ 4 Entgelt/ Kauti

Für die Nutzung wird ein Entgelt von€ vereinbart. Das Entgelt ist zum genannten Fälligkeitstermin der Stadt Zwickau zu überweisen.

Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

Bei der Anmietung der Räumlichkeiten des Vereinshauses Schlunzig mit dem darin befindlichen Inventar eine Kauti

Das Entgelt und ggf. die Kauti sind bisauf das Konto der Stadtverwaltung Zwickau Konto-Nr.: 224 400 3976; BLZ: 870 550 00 bei der Sparkasse Zwickau einzuzahlen.

Nach Endabnahme der Räumlichkeiten erfolgt die Rücküberweisung an den Mieter.

Konto-Nr.: _____
BLZ: _____
bei der _____

§ 5 Rücktritt des Vermieters

1. Die Stadt Zwickau ist ungeschadet weitergehender gesetzlichen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) die ggf. zu entrichtende Kauti für das Vereinshaus in Schlunzig zum vertraglich vereinbarten Termin nicht auf das angegebene Konto überwiesen wurde;
 - b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert;
 - c) dem Vermieter auf Grund nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen;
2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.

§ 6 Zustand der Mietsache

1. Dem Mieter ist der Zustand des in Anspruch genommenen Raumes bekannt. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass sich dieser für den Zweck der beabsichtigten Nutzung im Einzelnen eignet.
2. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes un-vorzüglich schriftlich geltend zu machen.
3. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.
5. Der Mieter hat die Verschlussicherheit des Mietobjektes nach Beendigung der Veranstaltung zu garantieren.
6. Für die Endreinigung ist der Mieter zuständig.

§ 7 Nutzungsauflagen

1. Die Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
2. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 8 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
2. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

§ 9 Bewirtschaftung und Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Mieters.
2. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen des Vermieters über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter.

§ 10 Sicherheitsbestimmungen/ Lärmschutz

1. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ist ohne Einverständnis des Vermieters verboten.
2. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden.
3. Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziffer 3 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

§ 11 Haftung

1. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
2. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so folgt hieraus nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung als dann so abzufassen, dass der mit ihr beabsichtigte rechtliche oder wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
3. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt Zwickau.

Zwickau, den

.....
Vermieter

.....
Mieter

Anlage 2**Übersicht der zur Überlassung möglichen Räume**

Einrichtung	Raum	Größe	Vorschlag der Verwaltung	
			Nutzung bis 4 h	jede weitere h
Robert-Schumann-Haus Hauptmarkt 5 08056 Zwickau	Konzertsaal (bestuhlt)	180,00 m ²	100 €	20 €
	Wintergarten (unbestuhlt)	40,30 m ²	30 €	5 €
	Flügel ungestimmt		36 € / Veranstaltungstag	
Galerie am Domhof Domhof 2 08056 Zwickau	Ausstellungsraum 1 (bestuhlt)	102 m ²	55 €	10 €
	Ausstellungsraum 2 (unbestuhlt)	54 m ²	20 €	4 €
	Ausstellungsraum 3 (unbestuhlt)	98 m ²	40 €	9 €
	Flügel ungestimmt		36 € / Veranstaltungstag	
Nutzung pro Veranstaltungstag				
Vereinshaus Schlunzig Am Dorfteich 8 08058 Zwickau	Saal + Bühne (bestuhlt, Tische) Küche (komplett ausgestattet)	199,70 m ²	200 €	
„Zur Perle“ Karl-Kippenhahn-Str. 1A 08129 Mosel	Vereinsraum (bestuhlt, Tische) Küche (komplett ausgestattet)	45,00 m ²	50 €	